

Verbraucherschutz

Lebensmittelüberwachung 2019

Der Fachdienst Verbraucherschutz des Landratsamts war im Jahr 2019 für die Überwachung von insgesamt 7.713 Betrieben zuständig.

Kontrolliert werden Hersteller und Erzeuger von Lebensmitteln, Direktvermarkter, Caterer, Großküchen, Kantinen, Gaststätten, Marktstände, Imbisse, Metzgereien, Bäckereien und der Lebensmittelgroß- und Einzelhandel – mit Blick auf die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen.

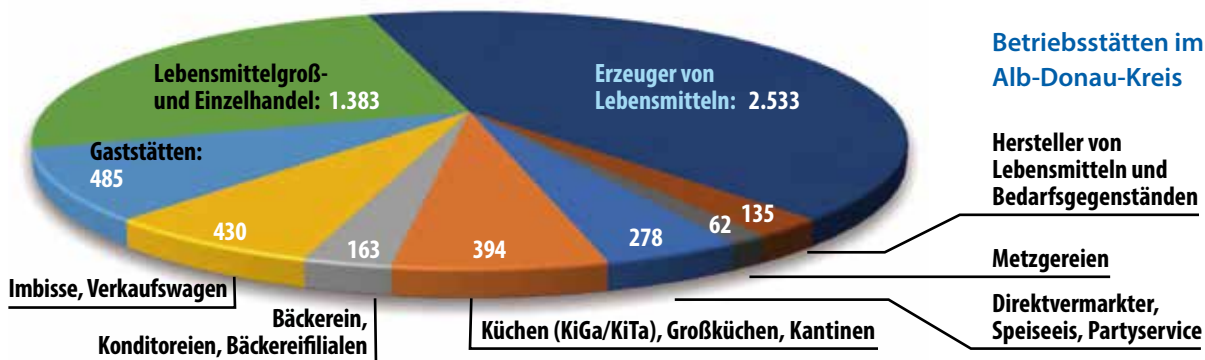
Zwei Lebensmittelkontrolleurinnen und acht Lebensmittelkontrolleure waren im Jahr 2019 in der Lebensmittelüberwachung tätig. Zwei Auszubildende haben ihre zweijährige Ausbildung zum Jahresanfang begonnen.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt etwa 3.100 Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung durchgeführt. Mehrere Betriebe waren mit Schädlingen und massiv mit Verschmutzungen befallen. Hier musste zum Teil eine vorübergehende Betriebsschließung und die Entsorgung von Lebensmitteln angeordnet werden.



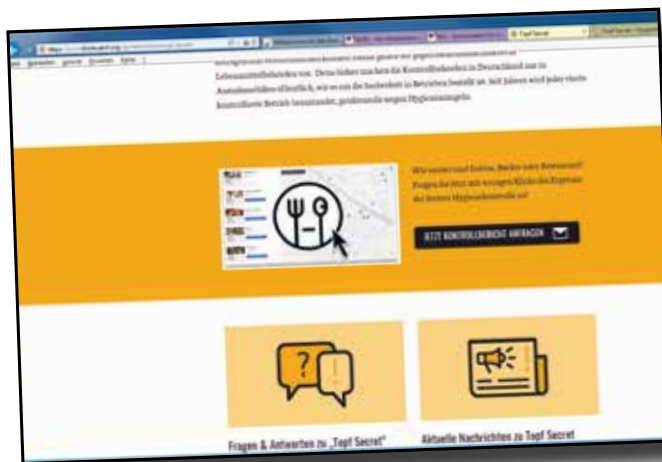
Verschimmelte Bolognese-Soße.

hende Betriebsschließung und die Entsorgung von Lebensmitteln angeordnet werden.



Auskünfte nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Zunehmend nutzen die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gemäß des Verbraucherinformationsgesetzes von der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde Auskunft über Informationen zu Lebensmittelbetrieben zu erfragen. Die Lebensmittelüberwachungsbehörden sind grundsätzlich verpflichtet, dem Verbraucher Anspruch auf Informationen zu gewähren.



Im Jahr 2019 sind beim Fachdienst Verbraucherschutz über 40 Anträge auf Informationserteilung gestellt

worden, die nach den Vorgaben des Verbraucherinformationsgesetzes bearbeitet werden.

Tierschutz

Enthornung von Rindern – was das Tierschutzgesetz sagt

Tierschutzrechtliche Vorgaben zum Enthornen von Rindern sind in den §§ 5 und 6 des Tierschutzgesetzes geregelt. Bei einer Enthornung handelt es sich um eine Amputation, die nach dem Tierschutzgesetz grundsätzlich verboten ist. Ausnahmen gibt es für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern, sofern der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist.

Die Enthornung von älteren, d. h. über sechs Wochen alten Rindern, ist nur erlaubt, sofern eine tierärztliche

Indikation, beispielsweise eine Hornfraktur, vorliegt. Die tierärztliche Indikation muss sich auf das Tier, dessen Enthornung angedacht ist, selbst beziehen und darf nicht der Anpassung des Rindes an das Haltungssystem dienen.

Der Fachdienst erhielt Kenntnis von mehreren Fällen, in denen Tierhalter die Enthornung ihrer Rinder im Alter von deutlich über sechs Wochen selbst durchgeführt hatten. Die Rinder waren teilweise bereits über zwei Jahre alt.

Das Horn eines Rindes ist gebildet aus der Hornscheide als verdichtetes Hautorgan und dem Knochenzapfen, der anatomisch gesehen ein Auswuchs des Stirnbeines ist. Das scheinbar tote Organ ist extrem stark durchblutet und sensibel durch Ner-

ven versorgt. Das Enthornen führt zu einer sehr starken Blutung an der Schnittstelle. Die Enthornung eines erwachsenen Rindes stellt einen chirurgischen und sehr schmerzhaften Eingriff dar, wodurch dem Rind erhebliche, lang andauernde und vermeidbare Schmerzen zugefügt werden. Ein solcher Eingriff darf daher nur von einem Tierarzt unter sicherer Schmerzausschaltung und nur nach tierärztlicher Indikation durchgeführt werden.

Ein Verstoß gegen die Vorgaben der §§ 5 und 6 Tierschutzgesetz stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Bei vorsätzlichem Handeln besteht der Verdacht einer Straftat. Die entsprechenden Fälle wurden daher der Staatsanwaltschaft zur Prüfung vorgelegt.



Wegnahme von Tieren – aus Gründen des Tierschutzes

Regelmäßig kommt es wegen des Tierschutzes zu schwerwiegenden und tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen, sowohl im Heimtier- als auch im Nutztierbereich, zur Wegnahme von Tieren.



So stellten die Amtstierärzte auf Grund eines Hinweises eine tierschutzwidrige Hundehaltung in einer Gartenhütte, welche mit Müll, Essensresten und zahlreichen anderweitigen Gegenständen zugestellt und verschmutzt war, fest. Ein Zugang zu den Hunden war nur über ein Fenster möglich. In verschiedenen Transportboxen wurden mehrere Hunde gehalten. Wasser stand den Hunden nicht zur Verfügung. Zudem drang nur wenig Tageslicht in die Hütte und damit in die Transportboxen ein. Darüber hinaus transportierte der Tierhalter Hundewelpen in

kleinen Heimtiertransportboxen im Fußraum vor und auf dem Beifahrersitz eines vermüllten Pkw's. Die Welpen wurden dort auch außerhalb der Fahrzeit mehrere Stunden gehalten. Alle acht Hunde wurden der Halterin weggenommen und im Tierheim Ulm, Neu-Ulm und Umgebung e.V. untergebracht.

Der Fachdienst hatte zudem einem Tierhalter, gegenüber dem ein bestandskräftiges Nutztierhaltungsverbot verfügt worden war, den verbliebenen Tierbestand aufgelöst. Die Tiere wurden beschlagnahmt, eingezogen und veräußert.

Tierseuchen

Arzneimittelgesetz

Multiresistente Keime stellen sowohl in der Human- als auch in der Tiermedizin ein großes Problem dar. Mit der 16. Novelle zum Arzneimittelgesetz wurde die Erfassung von Antibiotikagaben bei Masttieren ab einer bestimmten Betriebsgröße zur Pflicht. Daraufhin sank die bei Tieren verabreichte Menge dieser Präparate zunächst stark, pendelte sich dann in den letzten Jahren auf einem niedrigen Niveau ein. Um weitere Fortschritte zu erzielen und um die Resistenzlage weiter zu optimieren, wurde durch die Änderung der Verordnung über die Tierärztlichen Hausapotheken zum 1. März 2018 die Anwendung und Abgabe von Anti-

biotika mit noch guter Resistenzlage stärker reglementiert. In Folge dessen sank die Menge der eingesetzten Antibiotika und insbesondere der Produkte mit guter Resistenzlage weiter. So dürfen zum Beispiel Fluorchinolone und Cephalosporine der 3. und 4. Generation in der Tiermedizin nur noch nach vorher durchgeführtem Antibiogramm und der Erkenntnis, dass keines der gebräuchlichen Antibiotika ausreichend Wirkung zeigt, eingesetzt werden.

Im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplanes (NRKP) werden Lebensmittel tierischen Ursprungs auf Medikament- und Chemikalienrückstände untersucht. Die Anzahl

der Proben wird den Kreisen vorgegeben. Dabei werden jedes Jahr aktuelle Schwerpunkte gesetzt. Die für Deutschland festgelegte Probenzahl wird anhand von Schlacht- und Tierzahlen bis auf die Ebene der Landkreise heruntergebrochen. Beprobt werden sowohl lebende Tiere als auch Rohprodukte wie Milch und Eier in den Erzeugerbetrieben. An den Schlachtbetrieben werden Proben zur Untersuchung auf Rückstände erhoben. Für Baden-Württemberg werden alle diese Proben zentral am CVUA Karlsruhe untersucht. Nennenswerte Beanstandungen konnten im zurückliegenden Jahr nicht festgestellt werden.

Afrikanische Schweinepest – Vorbereitet für den Ernstfall

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) bereitet derzeit weltweit große Probleme. Aufgrund der Viruserkrankung, die ausschließlich für Schweine gefährlich ist, werden im asiatischen Raum aktuell Millionen von Schweinen getötet. Besonders dramatisch scheint die Lage in den Ländern China und Vietnam zu sein. China, als weltweit größter Schweinefleischproduzent, hat seit dem Erstausbruch der ASP im August 2018 ein Drittel seiner rund 460 Millionen Schweine verloren. In Vietnam sind seit dem Erstausbruch im Februar 2019 etwa elf Prozent des Gesamtbestandes von rund 27 Millionen Schweinen der Seuche zum Opfer gefallen. Diese Entwicklungen sorgen dafür, dass in Deutschland der Schweinepreis jüngst deutlich angestiegen ist. Doch auch in Europa häufen sich die ASP-Ausbrüche und damit wird die Gefahr einer Einschleppung des Virus nach Deutschland immer größer. Seit Anfang 2019 hat es neben Belgien, Bulgarien, den baltischen Staaten, Polen, Rumänien, der Ukraine und Ungarn jetzt auch Serbien und die Slowakei getroffen.

Aus diesem Grund beschäftigt sich der Fachdienst weiterhin intensiv mit präventiven Maßnahmen, sowie den Vorbereitungen für einen möglichen Seuchenausbruch.

Zum Schutz vor der ASP wurden im Alb-Donau-Kreis bereits vier Verwahrstellen für Tierkörper eingerichtet - in Dietenheim, Ehingen, Langenau und Merklingen.

Diese Verwahrstellen dienen der unschädlichen Beseitigung und Entsorgung tot aufgefundener Wildschweine und der aus der Schwarzwildjagd stammenden tierischen Ab-



Ein äußerlich unscheinbarer Container auf dem Gelände des städtischen Wertstoffhofs in Dietenheim ist ASP-Verwahrstelle für alle Jäger im südlichen Alb-Donau-Kreis.

fälle. Denn die in Wald und offener Natur gefundenen Tierkörper und Tierkörper Teile müssen schnellstmöglich geborgen werden, damit sie keine mögliche Ansteckungsgefahr für Wild- und Hausschweine darstellen. Die Tierkörper werden auf ASP und andere relevante Tierseuchen untersucht, um möglichst rasch bei Ausbruch einer Seuche reagieren zu können.

Damit die Bergung auf hygienische Art und Weise erfolgen kann, muss sie von geschultem, sachkundigem Personal durchgeführt werden. Hierfür konnte das Landratsamt 13 hoch motivierte Mitglieder aus dem Kreis der Jägerschaft und des Forstes gewinnen, die die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Arbeit im Wald kennen. Die Bergeteammitglieder werden vom Fachdienst in Theorie- und Praxis-schulungen auf ihre Aufgabe vorbereitet. Die Bergung und Beprobung



Bild unten: Bürgermeister Christopher Eh (3.v.r.) und Fachdienstleiter Dr. Hans-Joachim Butscher (Landratsamt; 2.v.l.) und weitere Mitarbeitende in der neuen Verwahrstelle.

von Wildschweinkadavern stellt eine wichtige Maßnahme für die Früherkennung eines Seucheneintrags nach Deutschland dar. Zudem wird weiterhin versucht, eine möglichst breite Öffentlichkeit für das Thema zu sensibilisieren und besonders betroffene Personengruppen, wie z. B. Landwirte und Jäger, umfassend über Anschreiben und Vorträge zu informieren.